

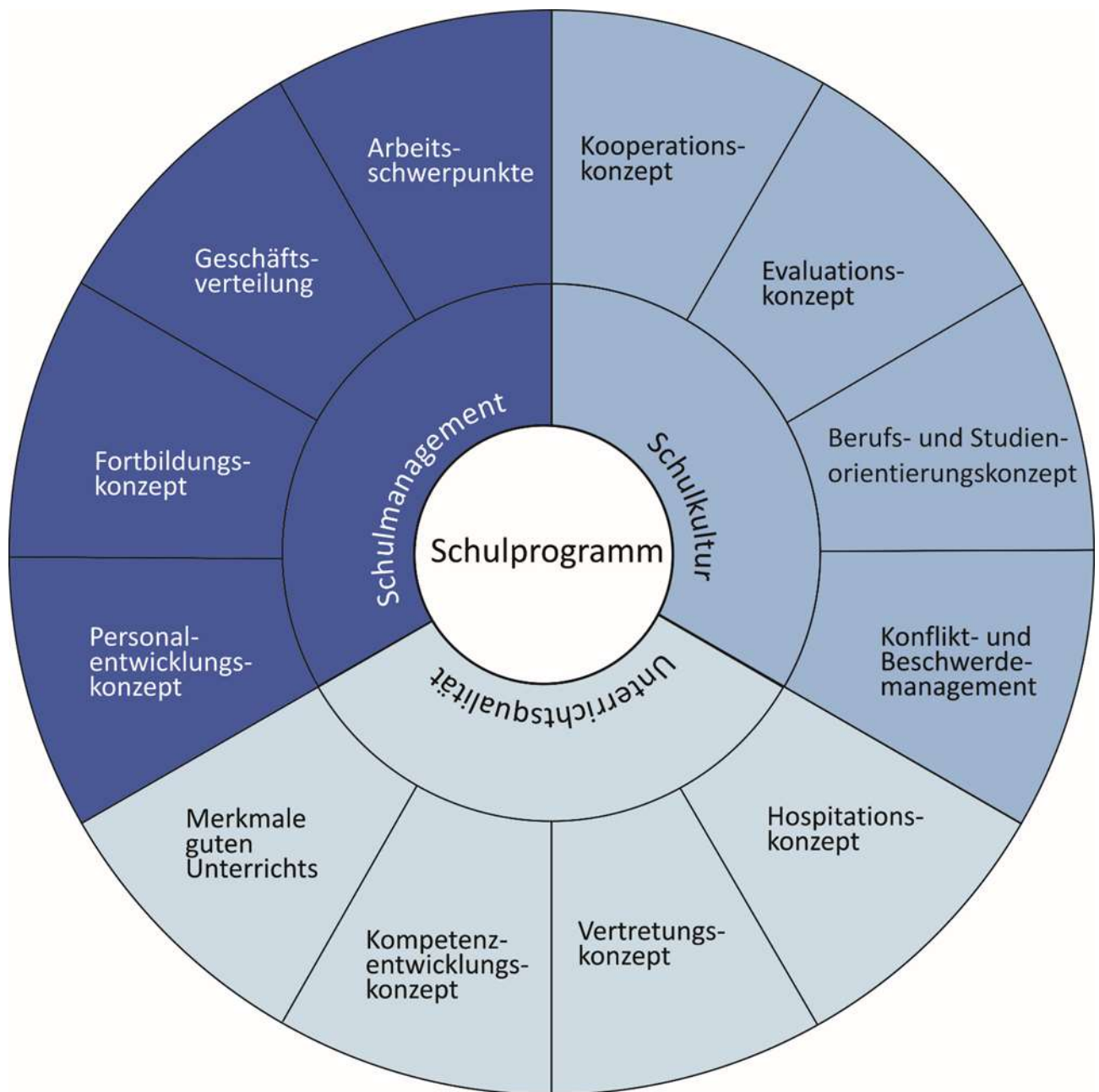
Hausordnung Standort Finow

Stand: 25.02.2026



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Grundsätze	4
2 Pausenordnung und Aufenthalt in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände	4
2.1 Unterrichts- und Pausenzeiten	
2.2 Aufenthaltsräume und Aufenthaltsplätze während der Pausen und Freistunden	5
2.3 Unterrichtsräume	5
3 Nutzung von Parkflächen auf dem Schulgrundstück	6
4 Betreten von Fachlaboren, Aula und Sporthalle	6
5 Sicherheit und Unfallverhütung	6
6 Informationspflicht	6
7 Besondere Regelungen für den Standort Finow	6
8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	7
Anlagen	
I. Evakuierungsplan	8
II. Aufsichtsbereiche	10
III. Belehrungsinhalte	11



1 Grundsätze

Eine zielgerichtete und vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Gemeinschaft ist nur dann gegeben, wenn alle am Schulleben Beteiligten einen von Respekt und Verantwortung geprägten Umgang pflegen. Nur im kooperationsbereiten Miteinander und sorgsamem Umgang mit den sächlichen Voraussetzungen sind gemeinsame Erfolge zu erreichen.

Die Hausordnung gilt für alle, die unmittelbar am Schulbetrieb teilnehmen oder diesen technisch absichern sowie für Gäste.

Sie gilt für sämtliche auf o.g. Standort befindlichen Gebäude sowie für Pausen-, Park- und Freiflächen, die von öffentlichen Flächen oder anderen Privatflächen abgegrenzt sind.

2 Pausenordnung und Aufenthalt in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände

2.1 Unterrichts- und Pausenzeiten

0. Stunde	(im Bedarfsfall)	07:30 Uhr – 08:15 Uhr
1. Block		08:20 Uhr – 09:50 Uhr
Pause		09:50 Uhr – 10:05 Uhr
2. Block		10:05 Uhr – 11:35 Uhr
Pause		11:35 Uhr – 12:00 Uhr
3. Block		12:00 Uhr – 13:30 Uhr
Pause		13:30 Uhr – 13:40 Uhr
4. Block		13:40 Uhr – 15:10 Uhr
Pause		15:10 Uhr – 15:20 Uhr
5. Block	(im Bedarfsfall)	15:20 Uhr – 16.50 Uhr

Der allgemeine Unterrichtsbeginn am OSZ II Barnim wird auf 8:20 Uhr festgesetzt. In Ausnahmefällen können einzelne Unterrichtsstunden um 7:30 Uhr beginnen, wenn dies für die Schüler:innen zumutbar sowie schulorganisatorisch notwendig und vertretbar ist.

Die Nutzung von Räumen nach 15.30 Uhr bedarf der Absprache mit der Kreisvolkshochschule.

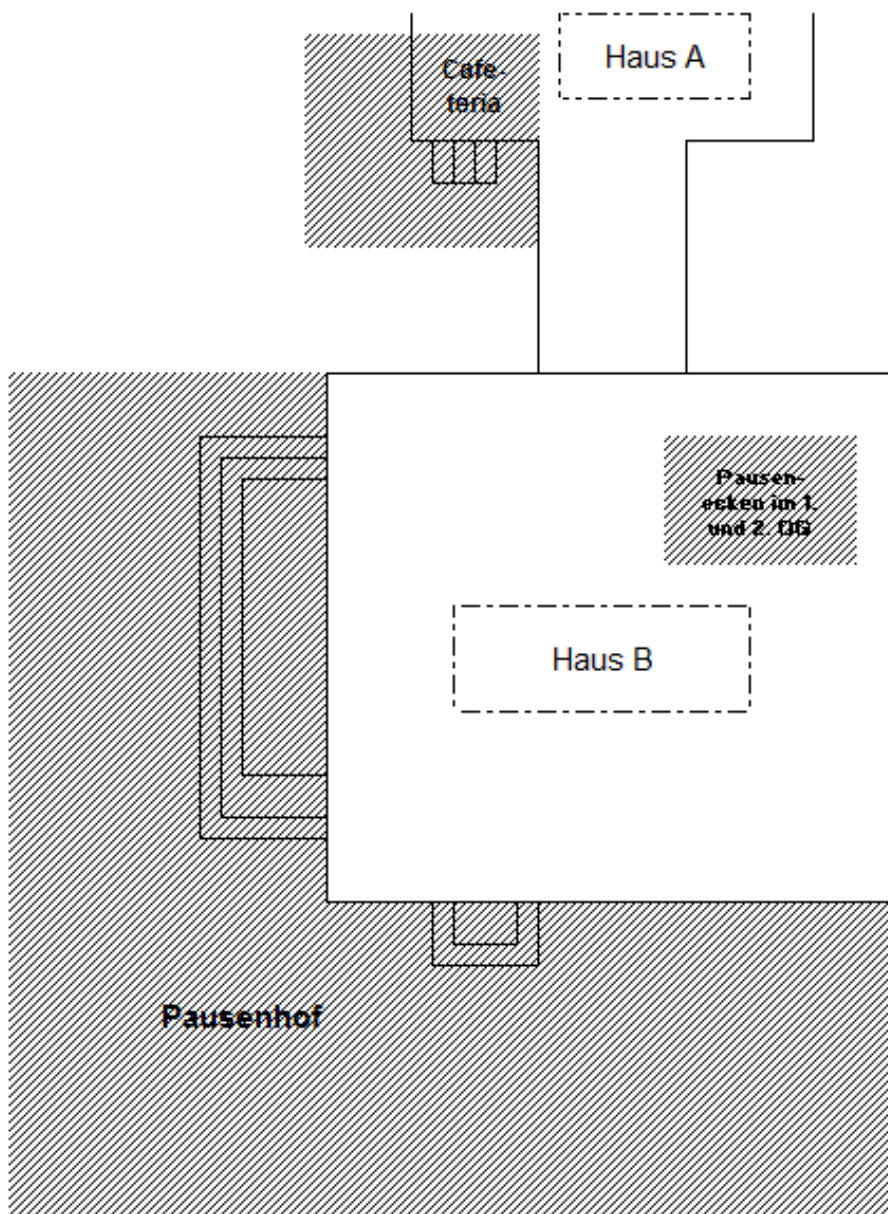
Für den Fall, dass 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft erschienen ist, benachrichtigt die Klassensprecherin oder der Klassensprecher das Sekretariat.

2.2 Aufenthaltsräume und Aufenthaltsplätze während der Pausen und Freistunden

Für die Pausen und Freistunden stehen die nachfolgend genannten Aufenthaltsmöglichkeiten zur Verfügung

- die Cafeteria (Haus A) inklusive Außengelände
- Sitzgelegenheiten in den Fluren und Etagen (Haus B)
- der Pausenbereich des OSZ II Barnim (im Bild gekennzeichnet)

Wir halten es für selbstverständlich, dass jeder mit den Einrichtungsgegenständen sorgsam umgeht und dafür Sorge trägt, dass Zerstörungen und Vandalismus Einhalt geboten werden.



2.3 Unterrichtsräume

Nach jeder Unterrichtsstunde oder Unterrichtseinheit sind die Unterrichtsräume zu verschließen. Verantwortlich für das Verschließen der Unterrichtsräume ist die für den Raum verantwortliche bzw. in dem Raum unterrichtende Lehrkraft.

3 Nutzung von Parkflächen auf dem Schulgrundstück

Das Fahren und Parken auf dem Schulgrundstück geschehen auf eigene Gefahr.

Beim Befahren des Schulgeländes gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung; es ist ausschließlich Schrittempo zu fahren. Zudem gibt es auf dem Schulgelände während der Wintermonate einen eingeschränkten Winterdienst.

Von dem berechtigten Personenkreis sind grundsätzlich die ausgewiesenen Parkflächen zu nutzen. Fahrräder sind gesichert am Fahrradständer abzustellen. (neben Haus A)

4 Betreten von Fachlaboren und Werkstätten

Fachlabore, Aula und Sporthalle dürfen nur von dem von der Schulleitung festgelegten Personenkreis während des Schulbetriebes genutzt werden.

Das Verhalten in den Fachlaboren wird durch gesonderte Raumordnungen geregelt, für die Sporthalle gilt zusätzlich die Sporthallenordnung.

5 Sicherheit und Unfallverhütung

Die allgemeinen und speziellen Unfallverhütungsvorschriften hängen in den Fachlaboren aus.

Labor- und Sporthallenordnungen sind einzuhalten. Verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung ist die für den Raum verantwortliche bzw. unterrichtende Lehrkraft.

Für die in den Räumen befindlichen Sanitätskästen sind die jeweiligen Raumverantwortlichen zuständig.

Im Brand- und Katastrophenfall gilt der Brandfall- und Evakuierungsplan (siehe Anlage I).

6 Informationspflicht

Es ist Selbstverständlichkeit, dass alle ihrer Informationspflicht nachkommen. Gäste werden gebeten, sich im Sekretariat anzumelden. Alle schulinternen Informationen erhält man an den Informationstafeln. Mängel und Störungen sind im Sekretariat anzuzeigen.

Ansprechpartner:

Sekretariat:	Frau Braun	R: B 0.03	☎ 2 26 84
Abteilungsleiterin:	Frau Rothe	R: B 0.02	☎ 35 24 72

7 Besondere Regelungen für den Standort Finow

1. Für das Gymnasium Finow, die Kreisvolkshochschule Barnim und das Berufliche Gymnasium des OSZ II Barnim gelten eigene Hausordnungen, die sich an den Bedürfnissen und Regelungen der jeweiligen Bildungsgänge orientieren. Darüber hinaus gelten Regelungen, die für alle drei Einrichtungen gelten.
2. Als Hauptzugänge zu den Bildungseinrichtungen sind für das Gymnasium Finow die Eingänge im Haus A und C, für das Berufliche Gymnasium die Zugänge im Haus B zu nutzen.
3. Jede Bildungseinrichtung verfügt außerhalb des Gebäudes über einen Aufsichtsbereich (siehe Anlage II).
4. Innerhalb des gesamten Schulgeländes und vor der Schule im Bereich der Fritz-Weineck-Straße (einschließlich Sporthalle) gilt Rauchverbot sowie ein Verbot des Umgangs mit offenem Feuer.
5. Den Schülerinnen und Schülern ist die Benutzung privater elektrischer Geräte (Kaffeemaschinen, Wasserkocher o. ä.) sowie das Aufladen elektronischer Geräte (z. B. Mobiltelefone) nicht gestattet, sofern sie für den Einsatz im Unterricht nicht vorgesehen sind.
6. Die Aufbewahrung von Handys in den Fachraumablagen erfolgt auf der Grundlage einer gegenseitigen Vereinbarung zur Unterrichtsgestaltung.
7. In den Unterrichtsräumen dürfen keine Poster o. Ä. an die Wände geklebt werden. Dafür sind die Bilderleisten bzw. die Anschlagtafeln zu benutzen.

8. Schlüssel für den Aufzug erhalten die an der Schule tätigen Personen mit Beeinträchtigungen.
9. Gäste oder Referenten (schulfremde Personen) dürfen am Unterricht nur mit Einwilligung der Schulleitung und der betreffenden Lehrkraft teilnehmen.
10. Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben.
11. Das Plakatieren sowie das Anbringen und Auslegen von Werbematerialien bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.

8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die vorliegende Verordnung tritt mit Wirkung vom 25.02.2026 in Kraft.

Schulkonferenz OSZ II Barnim

Anlage I

Evakuierungsplan

Erster Grundsatz beim Eintreten einer Gefahrensituation ist RUHE ZU BEWAHREN.

Die Evakuierungsmaßnahmen gelten sowohl bei Brandalarm als auch bei Auslösung eines Hausalarms (außer Amokalarm).

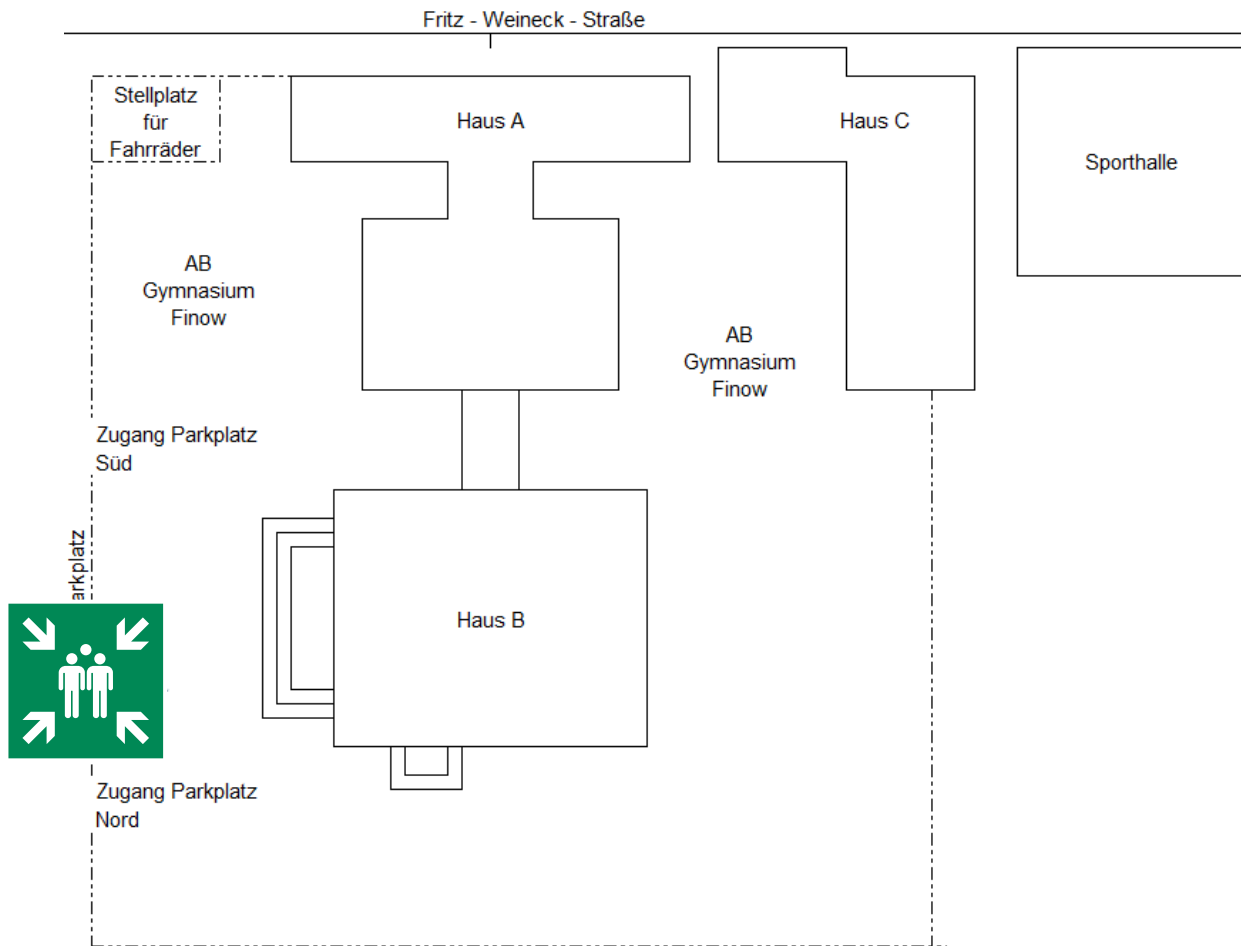
- Bei deutlicher Wahrnehmung des Alarms ist der Unterricht unverzüglich zu beenden, und alle Personen haben das Gebäude schnellstmöglich auf den festgelegten Fluchtwegen zu verlassen. **Personen mit Behinderungen sind vorrangig unter Begleitung zweier anderer Personen über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu evakuieren.**
Die Klassen verlassen unter Koordinierung der Lehrkraft die Klassenräume, dabei ist darauf hinzuweisen, dass keine Panik entsteht und das Verlassen des Gebäudes geordnet erfolgt. Es ist darauf zu achten, dass die Fenster geschlossen und die Türen im unverschlossenen Zustand bleiben.
- Alle Personen, die sich im Gebäude befinden, haben das Gebäude unverzüglich zu verlassen.
- Nach dem Verlassen des Gebäudes begeben sich alle Personen zu ihren festgelegten Stellplätzen.
- Die vollständige Räumung wird durch die Abteilungsleitung bzw. einer durch sie beauftragten Person dem Sicherheitsbeauftragten bzw. dem Schulleiter angezeigt.

Abteilungsleiterin der Abt. 2

☎ (03334) 2 26 84

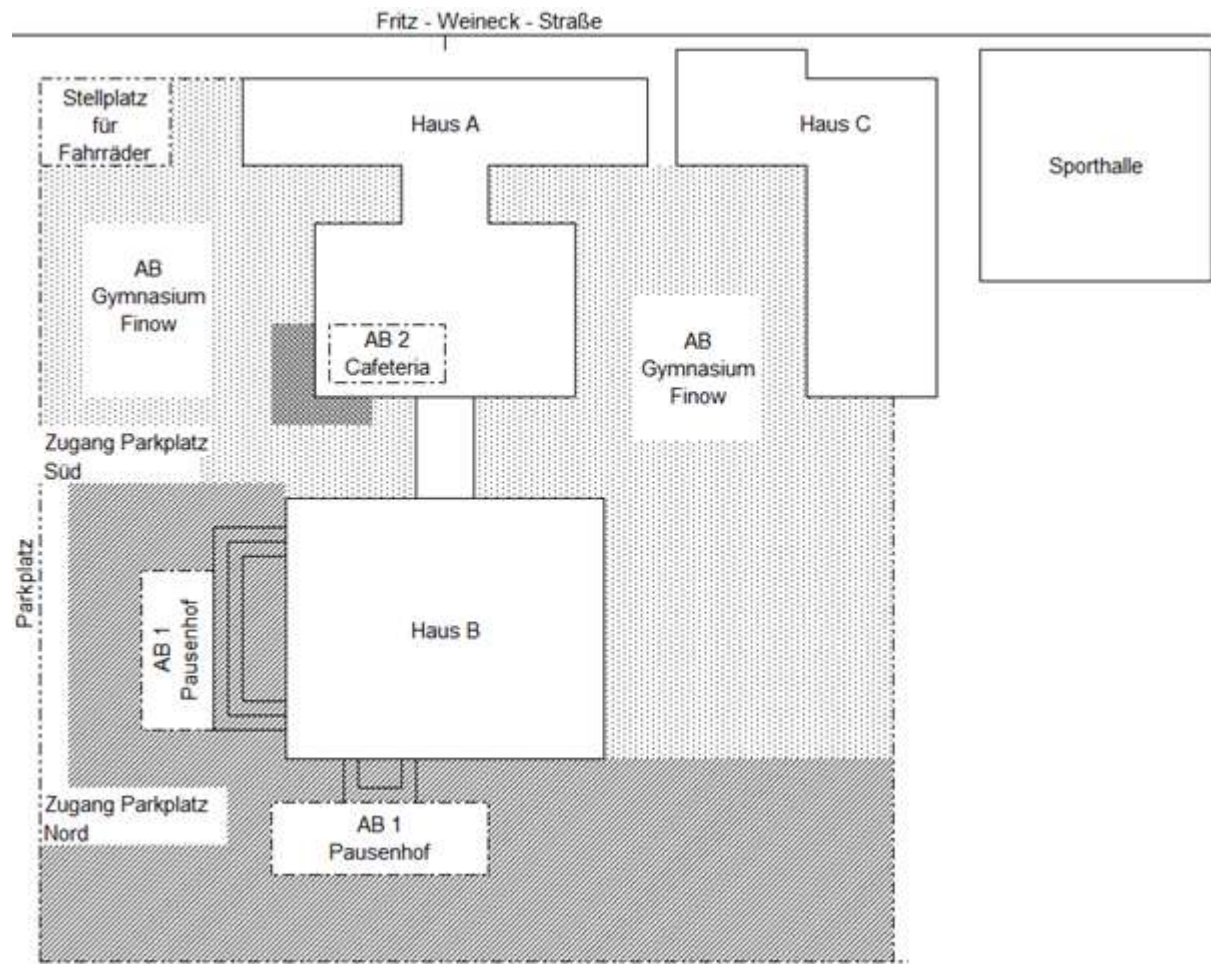
- Alle Informationen bezüglich der Evakuierung laufen beim Sicherheitsbeauftragten zusammen. Der Standort des Sicherheitsbeauftragten während des Alarms ist das Sekretariat ☎ (03334) 2 26 84.
- Die Lehrkräfte führen die Kontrolle der Vollständigkeit der Klasse/ des Kurses durch und melden diese der Abteilungsleitung bzw. einer durch die Abteilungsleitung beauftragten Person.
- Die Meldung über die komplette Räumung des Objektes erfolgt durch die Abteilungsleitung an den Sicherheitsbeauftragten.
- Den Weisungen der Einsatzkräfte bzw. Mitarbeiter:innen der Schule ist grundsätzlich Folge zu leisten.
- Ein Verlassen der Stellplätze ist nur nach Weisung der Einsatzkräfte zulässig.
- Alle Personen warten auf ihren Sammelplätzen, bis sie vom Leiter der Einsatzkräfte oder vom Leiter der Einrichtung wieder zum Betreten des Gebäudes oder zur Durchführung anderer Maßnahmen, die sich aus der Situation erforderlich machen, aufgefordert werden.
- Über diese Brandschutzordnung sind alle Mitarbeiter:innen der Einrichtung und alle Schüler:innen jährlich (zum Anfang des Schuljahres) aktenkundig zu belehren.
- Es wird festgelegt, dass zu Beginn des jeweiligen Schul- und Ausbildungsjahres eine Begehung des Gebäudes hinsichtlich der Flucht- und Rettungswege, Alarmierungsstellen und Stellplätzen durchgeführt wird. Die Verantwortlichkeit obliegt den Klassenlehrkräften. Die Begehung ist im digitalen Klassenbuch zu vermerken.
- Alle Schüler:innen sowie alle Mitarbeiter:innen der Schule haben durch ihr Verhalten dazu beizutragen, eine Gefährdung durch Brände zu verhindern.

Aufzusuchende Stellplätze im Falle einer Evakuierung



Anlage II

Aufsichtsbereiche



Anlage III Belehrungsinhalte

Alle Schüler:innen sind über folgende Inhalte halbjährlich und aktenkundig zu belehren:

1. Fernbleiben vom Unterricht (VV-Schulbetrieb Abschnitt 1 Nr. 7)

- Ist ein:e Schüler:in durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren und zwingenden Gründen verhindert am Unterricht oder an anderen pflichtigen Schulveranstaltungen teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen. Bis zum dritten Fehltag (Datum Poststempel) ist ein schriftlicher Nachweis (auch E-Mail) bezüglich des Fernbleibens vom Unterricht zu erbringen. Bei Berufsschüler:innen muss der Ausbildungsbetrieb das Fehlen (Krankheit) im Sekretariat der Schule nachweislich melden (z.B. E-Mail, Kopie der eAU, vom Ausbildungsbetrieb gestempelter Nachweis).
Wird die Frist überschritten, gilt das Fehlen als unentschuldigt.
- Nicht volljährige Schüler:innen in vollzeitschulischen Bildungsgängen haben stunden- oder tagesweises Fehlen über einen Erziehungsberechtigten zu entschuldigen. Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Klassenlehrkraft/ Tutor:in die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.
- Das stunden- oder tageweise Fehlen volljähriger Schüler:innen bzw. Schüler:innen mit einem Ausbildungsvertrag wird nur gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung entschuldigt.
- An Klausurtagen ist krankheitsbedingtes Fehlen telefonisch noch vor dem 1. Block anzuzeigen.
- Fehlen Schüler:innen beruflicher Bildungsgänge an Schultagen stundenweise oder ganztägig unentschuldigt, so ist der Ausbildungsbetrieb/ die Fachpraxisstätte unverzüglich in geeigneter Weise darüber durch die Klassenlehrkraft zu informieren.

2. Beurlaubung (VV-Schulbetrieb Abschnitt 1 Nr. 8 und 9)

- Die Beurlaubung eines Schülers/ einer Schülerin vom Unterricht oder anderen pflichtigen Schulveranstaltungen kann nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag der Eltern/ der Erziehungsberechtigten oder der/ des volljährigen Schüler:in erfolgen. Bei Auszubildenden muss der Antrag vom Ausbildungsbetrieb mitunterzeichnet sein. Der Antrag ist rechtzeitig, jedoch spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Beurlaubung in der Schule einzureichen.
- Entscheidungsbefugnis für Beurlaubungen:
 - bis zu drei Schultagen innerhalb eines Schuljahres die Klassenlehrkraft
 - bis zu vier Wochen innerhalb eines Schuljahres der Schulleiter
 - für zeitlich darüberhinausgehende Beurlaubungen das Staatliche Schulamt.

3. Infektionsschutzgesetz (IFSG § 34)

Im Fall der nachfolgenden Erkrankungen ist den Schüler:innen der Besuch der Schule verboten:

- a) schwere Infektionen, die durch geringe Erregermengen verursacht werden, z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, ansteckende Lungentuberkulose, Durchfall durch EHEC-Bakterien
- b) Infektionskrankheiten wie z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hepatitis A, Meningokokken-Infektionen, Covid19
- c) Kopflausbefall
- d) Zwischen Gesundheit und Körperhygiene besteht ein unmittelbarer Zusammenhang. Aus diesem Grund ist auf eine angemessene persönliche Hygiene zu achten.

4. Verbot des Mitbringens von Waffen, Drogen und Alkohol in die Schule sowie des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (Rundschreiben 16/17 vom 01. Dezember 2017 Punkt 4, Strafgesetzbuch §§ 86 und 86a)
 - Schüler:innen wird verboten, Waffen im Sinne des Bundeswaffengesetzes mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Zur Schule gehören auch Pausen- und Nebenflächen wie Parkplätze, die von den öffentlichen Flächen abgegrenzt sind. Solche Waffen sind im Wesentlichen die im Bundeswaffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere Spring- oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Baseballschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z.B. Gassprühgeräte, Laserpointer [ab Klasse 2]) sowie Hieb- und Stichwaffen und waffenähnliche Gegenstände.
 - Untersagt wird das Mitbringen von Munition jeglicher Art, von Feuerwerkskörpern, Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
 - Untersagt ist das Mitbringen von Alkoholika, Rausch- und Suchtmitteln oder Gegenständen, Substanzen oder ähnlichen Dingen, die nicht zur Erfüllung der im Rahmen des Unterrichts ausgeführten Tätigkeiten dienen.
 - Untersagt ist das Tragen von symbolischer Kleidung und Symbolen, die in ihrer Gestaltung und Aussage einen eindeutigen Bezug zum Rechtsradikalismus und zu Gewalt verherrlichenden Systemen herstellen.
 - Untersagt sind Äußerungen oder Verhaltensweisen, die Gewalt ausdrücken oder verherrlichen oder die Menschenwürde verletzen.
5. Rauchen außerhalb des Schulgeländes (Brandenburgisches Nichtraucherschutzgesetz §§ 2 und 3 vom 25.01.2016)

Auf dem gesamten Schulgelände herrscht Rauchverbot. Zum Rauchen verlassen die berechtigten Schüler:innen das Schulgelände. Am Standort Humboldtstraße steht das Pausengelände auf dem Parkplatz (unterhalb der Treppe), am Standort Finow der Parkplatzbereich am nördlichen Ausgang zur Verfügung.
6. Nutzung privater elektronischer Medien
 - Private elektronische Geräte sind auszuschalten oder mindestens lautlos zu stellen und in der Tasche aufzubewahren. Die Nutzung im Unterricht ist **nur** mit Genehmigung der unterrichtenden Lehrkraft zulässig.
 - Für den Standort Finow gelten im Rahmen gegenseitiger Vereinbarungen für die Unterrichtsgestaltung gesonderte Regeln für den Umgang mit elektronischen Geräten.

In-Kraft-Treten

Diese Belehrungsinhalte für das OSZ II Barnim treten mit Wirkung vom 25.02.2026 in Kraft.

Schulkonferenz OSZ II Barnim